

DER
HANDLUNGSLEHRLING.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

GEORG SCHARF,
BACC. IUR. AUS OBERKAUFUNGEN.

OTTO WIGAND
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
LEIPZIG 1907.

Literatur-Verzeichnis.

- Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 13. Auflage.
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes.
Bloch ~~Bloy~~, Der kaufmännische Lehrvertrag. München 1898.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes. 5. Auflage. Stuttgart 1905.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Auflage.
Jena 1904.
Dankwardt, Der Arbeitervertrag. Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 13.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privat-
rechtsnormen des Reichs. 4. Auflage.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897
auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mannheim 1898.
Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 3. Auflage. Leipzig 1883.
Ferno, Ein Beitrag zur Darstellung des kaufmännischen Lehrvertrages.
Inaug.-Diss. Leipzig 1904. (Berlin.)
Fuld, Das Recht des Handlungsgehilfen. 1897.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 6. Auflage. Berlin 1899.
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897. Berlin 1901.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.
Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. VI. Bd.
Berlin 1897.
Horowitz, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.
Berlin 1905.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1902.
Makower, Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Auflage.
Berlin 1898.

Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Auflage von Geib. Freiburg 1898.

Planck, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage. 1904 u. 1905.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. Berlin 1906.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Auflage.

Strauß, Das Recht des Handlungslehrlings. Inaug.-Diss. Göttingen 1894.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts.

Disposition.

	Seite
§ 1. Einleitung	7
§ 2. Die Personen des Lehrvertrages.	11
A. Der Handlungslehrling	11
B. Der Lehrherr	19
§ 3. Der Lehrvertrag als Vertrag	21
§ 4. Der Abschluß des Lehrvertrages	31
§ 5. Die Form des Lehrvertrages	40
§ 6. Die aus dem Lehrvertrage sich ergebenden Pflichten des Lehrherrn	42
a) Die Lehrpflicht	42
b) Die Erziehungspflicht	46
c) Sorge für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit usw.	51
d) Im Lehrvertrage übernommene Pflichten	57
e) Fortdauer der Pflichten des Lehrherrn bei unverschuldeter Verhinderung des Lehrlings	58
f) Zeugnispflicht	60
§ 7. Die aus dem Lehrvertrage sich ergebenden Pflichten des Lehrlings .	63
a) Die Dienstpflicht	63
b) Zahlung von Lehrgeld	66
c) Ehrerbietiges Verhalten	67
d) Die Treupflicht	67
e) Das Konkurrenzverbot	69
f) Die Konkurrenzklausel	74
§ 8. Beendigung des Lehrverhältnisses	78
a) Dauer der Lehre	78
b) Auflösungsgründe	79
c) Aus vorzeitiger ungerechtfertigter Auflösung sich ergebende Rechte der Gegnerpartei	92

§ 1.

Einleitung.

Für das Recht des Handlungslehrlings brachte das neue Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 tiefgreifende Änderungen. Das alte, allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 5. VI. 1869 hatte das Recht des Handlungslehrlings recht stiefmütterlich behandelt. Es unterstellte den Handlungslehrling vollkommen den für Handlungsgehülfen geltenden Vorschriften und traf nur betreffs der Dauer des Lehrverhältnisses eine selbstständige Bestimmung (Art. 61 Abs. 2). Aber auch die Vorschriften über Handlungsgehülfen waren knapp und unzureichend. In nur 9 Artikeln (Art. 57—65) war das gesamte Recht des Handlungsgehülfen geordnet. So war man zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse des kaufmännischen Lehrlings, soweit nicht durch neuere Reichsgesetze (z. B. Gewerbeordnung, Krankenversicherungsgesetz, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) einzelne, auch die Handlungslehrlinge betreffende Bestimmungen geschaffen worden waren, im wesentlichen auf allgemeine Rechtsgrundsätze und den Ortsgebrauch angewiesen¹⁾. Der Gerichtspraxis war es vorbehalten, Rechtssätze für das kaufmännische Lehrlingswesen

1) Bloch S. 3.

herauszuarbeiten, und finden sich die Grundsätze der alten Gerichtspraxis zum großen Teil in den § 76—82 des jetzigen HGB. wieder¹⁾.

Daß im alten Handelsgesetzbuch das Recht der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge so dürftig behandelt worden war, erscheint höchst merkwürdig, da sowohl die in den meisten Beziehungen ähnlichen Rechtsverhältnisse des Gewerbelehrlings, sowie die verwandten Rechtsverhältnisse des Gesindes in den einschlägigen Gesetzen eine eingehende Regelung erfahren hatten. Die Erklärung ist in der Schwierigkeit des zu behandelnden Stoffes zu suchen. Der Begriff des Handlungslehrlings ist äußerst dehnbar und umfaßt den verschiedensten Verhältnissen und Lebenskreisen angehörige Personen. Handlungslehrling wird sowohl das Kind kleiner Leute, das nach Verlassen der Schule in einem Krämerladen in die Lehre tritt, als auch der Sohn des Großkaufmanns, der nach Verlassen einer höheren Bildungsanstalt in einer Weltfirma sich die für die spätere Übernahme des väterlichen Geschäftes erforderlichen Kenntnisse erwirbt²⁾. Dann ist es auch die so plötzlich eingetretene wirtschaftliche Entwicklung, welche die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens bald als unzulänglich erscheinen ließ. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen mochten seiner Zeit genügen, als das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling noch mehr familienrechtlicher Natur und deshalb der gesetzlichen Regelung noch nicht so bedürftig war. Erst die neue Zeit mit ihrer Zuspitzung des wirtschaftlichen Gegensatzes stellte andere, schärfere Anforderungen an die Gesetzgebung. Diese aber konnte mit der Entwicklung der Verhältnisse nicht gleichen

1) Horowitz S. 159.

2) Ferno S. 8.

Schritt halten. Sie mußte erst genügend Erfahrungen sammeln, ehe sie an eine Neuregelung der betreffenden Rechtsverhältnisse herantreten konnte. Diese war aber zu einem großen Bedürfnisse geworden, und charakterisiert sich die nunmehrige Neuordnung der Rechtsverhältnisse des Handlungslehrlings nicht als eine durch das BGB. gebotene Gelegenheitsreform, sondern als eine Notwendigkeitsreform¹⁾. Diese Tatsache ergibt sich schon daraus, daß, während das BGB. vom 10. V. 1897 in seiner Gesamtheit erst am 1. I. 1900 in Kraft trat, der 6. Abschnitt des ersten Buches, der die Bestimmungen über Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge enthält nach E.G. Art. 1 Abs. 2 bereits am 1. I. 1898 Rechtsverbindlichkeit erlangte.

Das Hauptergebnis der neuen Gesetzgebung ist der Ausschluß der allgemeinen Vertragsfreiheit beim Abschluß des Lehrvertrages, die das alte Recht beherrschte. Das alte Handelsgesetzbuch überließ die nähere Regelung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehülfen, und damit die der Handlungslehrlinge, vollkommen der freien Vereinbarung der Parteien. Dies war oft mit großen Härten wie für den Arbeitnehmer, so auch für den Lehrling verbunden, der, der Not gehorchend, nur um eine Anstellung zu erhalten, sich den ungünstigsten Bedingungen unterwerfen mußte, während der Arbeitgeber sich an keine Schranken band. Das neue Recht zeigt überall die Fürsorge für den wirtschaftlich Schwachen. Heute dürfen Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewissen zwingenden Vorschriften des Gesetzes zu Gunsten des Arbeitnehmers nicht widersprechen. So sind heute im Gegensatz zum früheren Recht insbesondere die Vereinbarungen über Lohnzahlung und Lohnabzüge, sowie über das vertrags-

1) Bloch S. 3.

mäßige Konkurrenzverbot an bestimmte gesetzliche Schranken gebunden¹⁾).

Während das alte Recht den Handlungslehrling vollkommen dem Recht des Handlungsgehülfen unterstellte, sind heute die Vorschriften für die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehülfen und die der Handlungslehrlinge zum Teil gesonderte. Ein Teil der für die Handlungsgehülfen geltenden Vorschriften findet auch auf die Handlungslehrlinge Anwendung (§§ 60—63, 70—72, 74, 75), es sind aber für den letzteren eine Anzahl Sonderbestimmungen gegeben (HGB. §§ 76—82).

Keineswegs ist das Recht der Handlungslehrlinge im Handelsgesetzbuch erschöpfend behandelt²⁾. Es finden sowohl die Vorschriften des BGB. vom 18. VIII. 1896 insoweit Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder seinem Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist, wie auch die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt werden (E. HGB. Art. 2). So haben auch einige Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Handlungslehrling Geltung, soweit entweder die Gewerbeordnung sie für anwendbar erklärt oder das Handelsgesetzbuch ausdrücklich auf sie Bezug nimmt (GO. v. 1. VII. 1883 §§ 105 a—105 h, 120, HGB. § 76 Abs. 4). So kommt für die Krankenversicherungspflicht der Handlungslehrlinge §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 Ziffer 5, 26 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. VI. 1883 und, was Invaliditäts- und Altersversicherung anbelangt, § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. VI. 1889 in Betracht.

Das Lehrlingswesen ist keineswegs ein Produkt der Neuzeit, hat vielmehr eine lange Geschichte. Schon in den Digesten wird des Lehrvertrages gedacht, wenn

1) Denkschrift S. 56 ff.

2) Denkschrift S. 57.

auch nur mit wenigen Zeilen. Es erklärt sich dies aus den sozialen Verhältnissen Roms, wo jede Arbeit fast ausschließlich durch Sklaven verrichtet wurde. Dagegen erfuhr im Mittelalter das Lehrlingswesen eine ausgedehnte Regelung. Vor allem galt dies für das Handwerk, und sind für dieses noch heute manche Einrichtungen des Mittelalters maßgebend. Aber auch das Handelsgewerbe kannte das Lehrlingswesen. Die Handelsherren schlossen sich zu Gilden zusammen, zu denen auch die Lehrlinge gehörten, und in denen sie passivberechtigte Schutzgenossen waren¹⁾.

§ 2.

Die Personen des Lehrvertrages.

A.

Der Handlungslehrling.

In seinem § 59 gibt das Handelsgesetzbuch eine Definition des Handlungsgehülfen: „Handlungsgehülfe ist, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist“. Eine Definition des Handlungslehrlings fehlt dagegen, wie auch in der heutigen Gewerbeordnung eine Definition des Gewerbelehrlings nicht zu finden ist. Der Begriff ist, wie Makower²⁾ sagt, im Gesetz vorausgesetzt. Dagegen brachte die alte Gewerbeordnung vom Jahre 1869

1) Gierke S. 348 Bd. 1.

2) Makower S. 131.

in ihrem § 115 eine Definition des Gewerbelehrlings: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird“. Diese Definition hatte sich keines langen Daseins zu erfreuen. Bereits die Novelle vom Jahre 1878 strich sie als zu eng gefaßt und den Verhältnissen keineswegs entsprechend¹⁾.

Bei Beratung des Entwurfs des HGB. sprach sich in der Reichstagskommission ein Antrag für die Aufnahme einer Definition aus, es wurde aber die Bedürfnisfrage verneint. Seitens der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß nach dem HGB. Lehrling sei, wer zum Lernen, Gehülfe, wer gegen Bezahlung zur Leistung von Diensten angestellt sei²⁾. Über die Richtigkeit einer derartigen Definition soll unten gesprochen werden; hier sei nur bemerkt, daß eine gesetzliche Definition des Lehrlings gar nicht erwünscht sein kann, da bei der steten wirtschaftlichen Entwicklung sich bald Lücken der Definition zeigen würden, ja, unvermeidlich sind, die dann allen denen Gelegenheit zum agere in fraudem legis bieten würden, denen die berechtigten Zwangsvorschriften über das Lehrlingswesen lästig erscheinen. Auch der Anregung von Seiten einiger Mitglieder der Reichstagskommission, man solle im Handelsgewerbe beschäftigte Personen unter einem gewissen Alter (17 Jahre) für Handlungslehrlinge erklären, traten die verbündeten Regierungen entgegen. Eine Abgrenzung zwischen Lehrlingen und Gehülfen nach dem Alter sei nicht tunlich. Es gäbe eine Menge Handlungsgehülfen unter

1) Reichstags-Verh. 78, Drucksache Nr. 41 S. 26.

2) Reichstags-Kommissions-Bericht S. 44.

17 Jahren, die ausgebildet und nicht mehr den Lehrlingen zuzurechnen seien. Solche Personen könne man nicht zwangsweise zu Lehrlingen machen ¹⁾.

Für die wissenschaftliche Definition des Handlungslehrlings ist zunächst die von den verbündeten Regierungen gegebene, oben erwähnte Definition als zu eng gefaßt zu verwerfen. In dieser wird nur davon gesprochen, daß der Lehrling „zum Lernen“ angestellt sei. Allerdings soll die Lehrzeit vor allem dem Lehrling Gelegenheit geben, sich die Kenntnisse und Fähigkeiten, die er zu dem Betriebe des Handelsgewerbes, in dem er beschäftigt ist, braucht zu erwerben. Dies ist das erste und höchste Ziel des Lehrvertrages, aber nicht das einzige ²⁾. Dem Lehrherrn erwächst durch das Anlernen der Lehrlinge Arbeit und Zeitverlust, und würde er die für ihn sich ergebenden Nachteile nicht auf sich nehmen, wenn ihm durch das Halten von Lehrlingen nicht sonst irgend welche Vorteile in Aussicht ständen. Kein Lehrherr würde sich lediglich um des idealen Zweckes willen den Mühen der Lehrlingsausbildung unterziehen. Es ist dies vielmehr für jeden Kaufmann mehr oder weniger Geschäft. Der Vorteil liegt aber für den Kaufmann noch nicht in dem nur sehr selten gezahlten Lehrgelde — es erhält doch heute zumeist gerade der Lehrling ein, wenn auch stets nur unbedeutendes Entgelt. Der Lehrherr findet regelmäßig in der ihm zustehenden Ausnutzung der dem Lehrlinge allmählich beigebrachten Geschäftskennntnis und Leistungsfähigkeit das Äquivalent für seine während des ersten Teiles der Lehrzeit aufgewendeten Bemühungen und Auslagen. ³⁾

1) Hahn S. 570.

2) Staub Anmerkung 6 zu § 76.

3) Behrend Bd. I S. 341.

Daß der Lehrling dem Lehrherrn Dienste zu leisten hat, ist im Gesetz nirgends ausdrücklich gesagt, und es erstreckt sich auch das Zeugnis des Lehrlings nach Verlassen der Lehre nur auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten, während das Zeugnis des Handlungsgehülfen auch Angaben über die Leistungen desselben enthalten muß (HGB. §§ 80 u. 73). Und dennoch ergibt sich die Verpflichtung des Lehrlings zu Diensten, wenn auch nur indirekt, aus dem Gesetz. Es darf nach HGB. § 76 Abs. 3 der Lehrherr dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Daraus ist zu folgern, daß der Lehrling nicht nur zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung zu Dienstleistungen verwendet werden darf, sondern auch zu andern, seine Ausbildung nicht irgendwie fördernden Arbeiten, sobald ihm nur die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit übrig bleibt. Es wäre also unzulässig, wenn der Lehrherr dem Lehrling zu Beginn der Lehrzeit einige kleine Verrichtungen lehren würde, um ihn nun während der ganzen Dauer der Lehrzeit mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, lediglich in der Absicht, den Lehrling als billige Arbeitskraft auszunutzen. Als Nebenarbeit können aber dem Lehrling recht gut derartige maschinenmäßige Arbeiten aufgetragen werden. Inwieweit dies zulässig ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die obigen Erörterungen führen zu der folgenden Definition des Handlungslehrlings: „Handlungslehrling ist, wer in einem Handelsgewerbe zur Erlernung desselben, sowie zur Leistung von vornehmlich seiner weiteren Ausbildung dienenden Arbeiten angestellt ist.“

Der Lehrling muß angestellt sein, d. h. er muß dem Willen des Lehrherrn unterworfen sein, sich als dessen Untergebenen betrachten, er muß in der Ausübung

seiner Dienstleistungen von dem Herrn abhängig sein. Es wird der Lehrling durch die Anstellung zu einem unselbständigem Gliede des Geschäftsorganismus¹⁾. Es kann also der Volontär begrifflich nicht als Lehrling gedacht werden. Auch dieser tritt zwar in das Geschäft des Prinzipals ein, um sich darin umzusehen, um zu lernen, aber um in einer Art zu lernen, die mehr seinen Wünschen und Zwecken entspricht, als denen des Prinzipals. Andererseits will auch der Letztere durch Annahme des Volontärs nur eine Gefälligkeit erweisen, aber nicht eine Verpflichtung eingehen²⁾. Daß die Anstellung des Lehrlings gegen Entgelt geschieht, ist nicht erforderlich, erhält doch oft gerade der Lehrherr von dem Lehrling eine Vergütung.

Es muß der Handlungslehrling ferner in einem Handelsgewerbe angestellt sein. Nur der Lehrling des Kaufmanns ist Handlungslehrling, nicht auch der anderer Gewerbetreibender, auch wenn die vom Lehrling zu leistenden Dienste rein kaufmännischer Natur sind. Es kommt für die Frage, ob der Lehrling ein Handlungslehrling ist oder nicht, lediglich darauf an, ob der Lehrherr ein Kaufmann ist oder nicht. Die Kaufmannseigenschaft des Lehrherrn aber bestimmt sich nach HGB. §§ 1—7. Handlungslehrling ist also schon derjenige, der bei einem Lehrherrn lernt, der nur deshalb Kaufmann ist, weil er durch irgend einen Zufall in das Handelsregister eingetragen worden ist³⁾. Auch die bei einem Minderkaufmann nach HGB. § 4 — d. h. einem solchen Kaufmann angestellten Lehrlinge, dessen Gewerbe über den Kleinbetrieb oder den Handwerksbetrieb nicht hinausgeht, sind Handlungslehrlinge, sobald die übrigen für Handlungslehrlinge wesentlichen Merkmale

1) Horowitz S. 23.

2) Horowitz S. 26.

3) Staub Anmerkung 9 zu § 59.

vorhanden sind. Nach HGB. § 4 Abs. 1 sollen nur die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokura für Minderkaufleute keine Anwendung finden. Alle anderen Vorschriften des HGB. haben für die Rechtsverhältnisse auch dieser Personenklasse Geltung, und somit auch die Vorschriften über Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge¹⁾.

Es steht nichts im Wege, daß ein Nichtkaufmann mit seinem Lehrling vereinbart, daß für das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis die Vorschriften des HGB. Anwendung finden sollen. Selbst wenn eine ausdrückliche diesbezügliche Abmachung nicht erfolgt ist, wird sie häufig aus den begleitenden Umständen als Wille der Kontrahenten angesehen werden müssen²⁾. Dadurch aber, daß für seine Rechtsverhältnisse die Vorschriften des HGB. in Betracht kommen, wird aber ein solcher Lehrling noch nicht zum Handlungslehrling.

Der Handlungslehrling ist bestrebt, während seiner Lehrzeit das Handelsgewerbe, in dem er tätig ist, zu erlernen, also sich die für einen Kaufmann erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Darin unterscheidet er sich von den Gewerbelehrlingen, die während ihrer Lehrzeit sich gewerbetechnische Fähigkeiten erwerben sollen, sowie auch von den Laufburschen, die nur nebensächliche, untergeordnete Dienste zu verrichten bestimmt sind³⁾.

Bestimmtes Alter oder Geschlecht ist für die Lehrlingseigenschaft nicht erforderlich. Daß derjenige, der als Handlungsgehülfe tätig werden will, vorher eine Lehrzeit absolviert habe, ist nicht nötig, wenn auch

1) Staub Anmerkung 17 zu § 4.

2) Düringer-Hachenburg S. 196.

3) Staub Anmerkung 4 zu § 76.

fast allgemein üblich. Ein diesbezüglicher Antrag wurde in der Reichstagskommission abgelehnt¹⁾.

Die Wissenschaft hat überaus zahlreiche Definitionen des Lehrlings aufgestellt²⁾:

Im Vergleich mit der von uns oben S. 14 gegebenen Definition faßt sich Horrwitz zu kurz, wenn er den Handlungslehrling als denjenigen definiert, der in einem Handelsgewerbe zur Erlernung desselben angestellt ist. Horrwitz übersieht in seiner Definition, daß der Handlungslehrling auch Dienste zu leisten hat³⁾.

Das Gleiche gilt von der von Düringer-Hachenburg aufgestellten Definition: „Handlungslehrling ist, wer in einem Handelsgewerbe zur Erlernung kaufmännischer Dienste angestellt ist, einerlei ob ohne oder gegen Entgelt“⁴⁾.

Ungenau ist es ferner, wenn Fuld sagt: „Handlungslehrling ist derjenige, der in das Geschäft eines Prinzipals eingetreten ist, um in demselben eine Ausbildung für den betreffenden Handelszweig zu erhalten, um zu lernen“, und wenn er ferner den Unterschied zwischen dem Gehülfen und dem Lehrling nur darin sieht, daß der erstere gegen Vergütung Dienste leiste, letzterer nicht zur Leistung von Diensten, sondern zum Lernen angestellt sei⁵⁾.

Etwas weiter als die bisher Angeführten geht Goldmann, nach dem Handlungslehrling derjenige ist, „welcher in einem Handelsgewerbe zur Ausbildung in den bei dem Betriebe desselben vorkommenden kaufmännischen Arbeiten angestellt ist“, wobei er hinzufügt, daß sich aus der Pflicht des Lehrherrn, dafür zu

1) Reichstags-Kommissions-Bericht S. 19, 21.

2) Übersicht bei Ferno S. 12—16.

3) Horrwitz S. 159.

4) Düringer-Hachenburg S. 245, I. Bd.

5) Fuld S. 100.

sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen werde, sich gleichzeitig für den Lehrling die Pflicht ergebe, sich den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden Arbeiten zum Zwecke seiner Ausbildung zu unterziehen¹⁾.

Nach Lehmann-Ring und Makower ist der Lehrling zur Leistung von Diensten verpflichtet. Beide beschränken aber die Verpflichtung auf die Leistung kaufmännischer Dienste, eine Beschränkung, die uns nicht als gerechtfertigt erscheint^{2) 3)}.

Bloch definiert den Handlungslehrling als eine Person, „welche zur Erlernung kaufmännischer Dienste und zur Leistung der erlernten während der Lehrzeit in ein Handelsgewerbe aufgenommen worden ist“⁴⁾. Ihm schließt sich Staub an, nach dem Handlungslehrling derjenige ist, der in einem Handelsgewerbe zum Zwecke seiner kaufmännischen Ausbildung und zur Leistung der erlernten Dienste durch Vertrag angestellt worden ist⁵⁾. Beide kennen also nur eine Verpflichtung des Lehrlings zur Leistung erlernter Dienste, eine Beschränkung, die wir nicht für richtig erachten können. Es gibt Staub bei seinen weiteren Ausführungen über den Handlungslehrling auch selbst zu, daß der Anspruch des Lehrherrn auf die Dienstleistung im gewissen Umfange sogar über die Zwecke der Ausbildung hinausgehen kann, nämlich soweit es sich um Nebenverrichtungen oder untergeordnete Dienste handelt⁶⁾. Lediglich diese weitere Auffassung entspricht, wie oben S. 14 ausgeführt wurde, dem Gesetze.

1) Goldmann S. 380, I. Bd. cf. S. 378.

2) Lehmann-Ring S. 183.

3) Makower S. 131.

4) Bloch S. 5.

5) Staub Anmerkung 1 zu § 76.

6) Staub Anmerkung 7 zu § 76.

B.

Der Lehrherr.

Ebensowenig wie eine Definition des Lehrlings gibt das Gesetz eine Definition des Lehrherrn. Es fällt zunächst auf, daß das HGB. den dem Lehrling gegenüber Dienstberechtigten Lehrherr, den dem Handlungsgehülfen gegenüber Dienstberechtigten aber Prinzipal nennt, so daß man eine Gegensätzlichkeit der Begriffe Lehrherr und Prinzipal vermuten könnte. Eine solche besteht jedoch nicht, vielmehr decken sich beide Begriffe¹⁾. Lehrherr ist ein Prinzipal, der Handlungslehrlinge beschäftigt²⁾. Aber auch was ein Prinzipal ist, wird im Gesetze nicht erklärt. Die Begriffsbestimmung, die für den Prinzipal das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 41 brachte: „Prinzipal ist der Eigentümer der Handlungsniederlassung“, ist als ungenau zu verwerfen. Es kommt nicht auf das Eigentumsverhältnis an. Ganz abgesehen davon, daß ein Eigentum im Rechtssinne am Geschäft überhaupt nicht denkbar ist. Düringer-Hachenburg weisen mit Recht darauf hin, daß auch der Pächter oder Nießbraucher des Geschäftes, der das Geschäft unter eigener Firma führt, Prinzipal sei und demnach auch Lehrherr sein könne³⁾. Bei Erörterung der Frage, wer Prinzipal sei, weichen die einzelnen Vertreter der Wissenschaft in ihren Meinungen sehr voneinander ab. Zu weit gehen uns Düringer-Hachenburg⁴⁾. Nach ihnen ist Prinzipal, „wer kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages das Geschäft nach außen zu vertreten und die

1) Goldmann I. Bd. S. 379.

2) Düringer-Hachenburg Bd. I S. 245.

3) Düringer-Hachenburg Bd. I S. 195.

4) Düringer-Hachenburg Bd. I S. 195.

Firma zu zeichnen berechtigt ist, sei es für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen. Prinzipal seien demgemäß der Einzelkaufmann, die Mitglieder des Vorstandes der handeltreibenden juristischen Person, die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft, der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Prinzipal sei dagegen nicht, wer die Firma nicht kraft eigenen Rechtes zeichnen dürfe, also nicht die von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter und Kommanditisten, auch nicht solche Direktoren von Aktiengesellschaften, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind, ferner nicht die Prokuristen und alle diejenigen, die selbst ihrerseits von den Organen der Handelsgesellschaft angestellt seien. Diese Anschauung Düringer-Hachenburgs wird — wohl mit Recht — verschiedentlich angefochten. Mit Goldmann¹⁾ können wir als Prinzipal nur denjenigen erachten, welcher Träger der für die Firma des Handelsgewerbes aus dem Abschlusse der Rechtsgeschäfte entspringenden Rechte und Pflichten ist, also denjenigen, für dessen Rechnung und in dessen Namen die Rechtsgeschäfte für das Handelsgewerbe abgeschlossen werden. Es sind also die Mitglieder des Vorstandes einer handeltreibenden juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft und der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung keinesfalls Prinzipale, wie Düringer-Hachenburg annehmen. Sie sind lediglich die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag berufenen Organe, und ist Prinzipal die juristische Person selbst. Diese, die auch im übrigen aus den im Namen der

1) Goldmann S. 304 Bd. 1.

Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet wird, muß auch Träger der aus dem Lehrvertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten sein. Die oben angeführten Personenklassen, die nach Düringer-Hachenburg im Gegensatz zu Goldmann Prinzipale sein sollen, sind nur Vertreter des Prinzipals, berufen, dessen Rechte und Pflichten auszuüben.

Das Gesetz erklärt nicht jeden Kaufmann schlechthin für befähigt, Lehrlinge auszubilden; es macht das Recht, Lehrlinge auszubilden, abhängig vom Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (HGB. § 81). Auch diejenigen, die als Vertreter des Lehrherrn mit der Anleitung der Lehrlinge sich befassen, dürfen der bürgerlichen Ehrenrechte nicht beraubt sein. Es ist dies eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Lehrlinge, die nach Möglichkeit vor schlechten Einflüssen bewahrt werden sollen. Das frühere Recht kannte eine derartige Bestimmung nicht. Daß jemand, der in früherer Zeit der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt war, Lehrlinge hält, oder als Vertreter eines anderen ausbildet, ist nicht untersagt¹⁾. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen werden wir weiter unten zurückkommen²⁾.

§ 3.

Der Lehrvertrag als Vertrag.

Der Lehrvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag³⁾. Denn auch wenn von seiten des Lehrlings Lehrgeld nicht gezahlt wird, so schließt der Lehrherr den Vertrag doch in erster Linie mit Rücksicht auf die Gegen-

1) Horrwitz S. 159.

2) Unten S. 32, 33.

3) Dankwardt S. 277, Lehmann-Ring S. 184, Behrend I. Bd. S. 337.

leistungen ab, die für ihn in den Diensten und Arbeiten liegen, die er von dem Lehrling fordern und erwarten darf ¹⁾).

Das römische Recht sah in dem Lehrvertrage eine *loc. conductio*. Es ergibt sich dies aus l. 13 § 3 *Dig. loc. cond.* 19, 2, welche Bestimmungen nach l. 13 § 4 *Dig. loc. cond.* 19, 2 auch auf Freie Anwendung fanden. Der Lehrvertrag ist jedoch im römischen Recht nicht sehr ausgebildet. Es fehlte an den tatsächlichen Voraussetzungen seiner Existenz, da die meisten Arbeiten durch Sklaven verrichtet wurden. Bei der Unterstellung des Lehrvertrages unter den Begriff der *loc. conductio operis* oder als *loc. cond. operarum* charakterisiere. Zweifellos faßt das römische Recht den Lehrvertrag als *loc. cond. operis* auf. In der Beibringung der Kenntnisse und Fähigkeiten sah man ein *opus*. Der Erfolg, der erzielt werden soll, ist die Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn in dem betreffenden Gewerbe, das sich der Lehrling als seinen Beruf erwähnt hat ²⁾. Der Lehrherr war demzufolge *conductor operis*, der Lehrling bez. dessen Vertreter *locator operis*.

Die gleiche Auffassung wie das römische Recht vertraten die auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Partikularrechte, z. B. das bayrische Landrecht vom Jahre 1756 ³⁾.

Die neueren Schriftsteller lassen in ihren Definitionen des Lehrvertrages und insbesondere des kaufmännischen Lehrvertrages nicht oder nur unvollkommen erkennen, welche rechtliche Natur sie demselben beilegen.

1) ROHG. Bd. IX S. 279, Bd. XIV S. 206. Bloch S. 5.

2) Arndts § 315 Anmerkung 1 S. 621. Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts II. Bd. IV. Auflage, § 194 S. 581.

3) cf. Kreittmayers Anmerkung zu Tl. IV c. 6 § 7.

Nach Dernburg¹⁾ ist der Lehrvertrag derjenige Vertrag, der die Erlernung eines Lebensberufes durch Anleitung und Unterweisung in der praktischen Betätigung desselben bezweckt.

Dankwardt²⁾ scheidet einen Lehrkontrakt im weiteren (z. B. Engagement eines Sprach- oder Klavierlehrers) und im engeren eigentlichen Sinne. Den letzteren definiert er als denjenigen Vertrag, durch welchen jemand bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes in Arbeit tritt.

Stobbe³⁾ faßt den Lehrvertrag als einen Vertrag auf, nach welchem ein Gewerbetreibender (Kaufmann, Handwerker etc.) verpflichtet ist, den Lehrling eine gewisse Zeit hindurch in einem bestimmten Gewerbe zu unterrichten und zu diesem Zwecke regelmäßig in sein Haus aufzunehmen, ihm Kost und Wohnung zu geben und über seine sittliche und intellektuelle Ausbildung zu wachen und andererseits der Lehrling verpflichtet ist, mit Bezug auf das Gewerbe den Befehlen des Lehrherrn zu folgen, für ihn zu arbeiten und sich im übrigen seiner Hausordnung zu fügen.

Fuld⁴⁾ sieht in dem Lehrvertrage den zwischen Lehrherrn einerseits und dem Lehrling bez. dessen Vertreter andererseits abgeschlossenen Vertrag, durch welchen der erstere sich verpflichtet, dem letzteren während der bezeichneten Zeit die notwendige Ausbildung und Unterweisung für den betreffenden Geschäftszweig angeeignet zu lassen.

Der von Dankwardt sogenannte Lehrkontrakt im weiteren Sinne kann je nach dem Inhalt des konkreten Vertrages eventuell den Vorschriften über den Werk-

1) Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts II. Bd. S. 581.

2) Dankwardt S. 277.

3) Stobbe S. 277 ff. III. Bd.

4) Fuld S. 101.

vertrag unterstellt werden¹⁾. Denn die Vorschriften über den Werkvertrag eignen sich recht gut auch zur Anwendung auf diejenigen Verträge, welche nicht die Herstellung oder Veränderung einer Sache zum Gegenstand haben, sondern anderweitige durch Arbeits- oder Dienstleistung zu bewirkende Erfolge, immaterielle, künstlerische und wissenschaftliche Schöpfungen²⁾. Keineswegs ist aber nach heutigem Recht der Lehrvertrag im engeren Sinne ein Werkvertrag nach BGB. § 631 ff. Der Werkvertrag geht auf den Erfolg der von dem Unternehmer versprochenen Arbeitsleistung, das Werk³⁾. Gegenstand der Verpflichtung des Unternehmers ist ein Erzeugnis von Arbeit. Der Lehrherr verspricht aber durch Abschluß des Lehrvertrages nicht einen in der Person des Lehrlings herbeizuführenden Erfolg. Er übernimmt keine Garantie, daß nach Beendigung der Lehrzeit aus dem Lehrling ein tüchtiger Kaufmann geworden sei. Der Lehrherr verpflichtet sich lediglich, sein möglichstes zu tun, daß dieser Erfolg erreicht wird. So verlangt auch HGB. § 76 Abs. 2 von dem Lehrherrn nur, dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen werde, eine Verpflichtung, die dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch überhaupt noch unbekannt war. Keineswegs gibt das HGB. dem Lehrling einen Anspruch auf zu erzielende Erfolge. Es genügt, daß der Lehrherr dem Lehrling die Gelegenheit gegeben hat, die gewünschten Erfolge an sich zu erreichen.

Nur noch Mandry⁴⁾ sieht heute von neueren Schriftstellern in dem Lehrvertrage noch eine *loc. cond. operis*.

1) Bloch S. 7.

2) Motive zum BGB. Bd. II S. 506 ff.

3) Cosack, BGB. Bd. I S. 533.

4) Mandry S. 480.

Er scheidet den gewerblichen Lehrvertrag vom Arbeitsvertrage prinzipiell dadurch, daß es sich bei ihm in erster Linie nicht um die Obligierung zur Leistung von Diensten durch den Arbeiter, sondern um die Ausbildung des Lehrlings zum Gewerbegehülfen handele.

Auch Strauß¹⁾ sieht zwar den Lehrvertrag als einen eigenartigen Vertrag an, in dem die Leistung des Lehrherrn das Gepräge der *loc. cond. operis* an sich trage, die Leistung des Lehrlings aber mehr einer *loc. cond. operarum* entspreche und erachtet demgemäß den Lehrherrn für die Herbeiführung eines Resultates (= die Ausbildung des Lehrlings) für verpflichtet. Aber er gibt doch zu, daß derselbe für einen Erfolg seiner Tätigkeit nicht verantwortlich gemacht werden könne, daß er vielmehr nur das gewöhnlich zur Herbeiführung des angeführten Resultates erforderliche Maß an Bemühungen und Zeit aufzuwenden habe. Er erkennt an, daß der Lehrherr seiner Verpflichtung ledig werden könne, auch ohne daß der Lehrling das Durchschnittsmaß von Kenntnissen und Fertigkeiten aufweise.

Auch nach Endemann²⁾ hat der Lehrherr den Lehrling nur in gewissem Umfange, der mangels besonderer Verabredung nach den konkreten Umständen zu bestimmen ist, Anweisung und Gelegenheit zur Erlernung des Geschäftes zu erteilen.

Ebenso verwirft Dernburg³⁾ für das preußische Landrecht die römisch-rechtliche Auffassung des Lehrvertrages als einer *loc. cond. operis* und sieht in demselben einen durch seinen Inhalt charakterisierten Vertrag über Handlungen.

1) Strauß S. 14, 15, 17.

2) Endemann S. 115.

3) Dernburg, Preußisches Privatrecht II. Bd. S. 581.

Im Anschluß an letzteren nennt Bloch¹⁾ den Lehrvertrag des geltenden Rechts einen im Sinne des römischen Rechts zu qualifizierenden Innominatkontrakt, als einen durch seinen Inhalt allein sich charakterisierenden Vertrag eigener Art über Leistungen und Gegenleistungen.

Im allgemeinen wird von den heutigen Kommentatoren des Handelsgesetzbuches der Lehrvertrag als Dienstvertrag im Sinne des BGB. angesehen²⁾.

Nach Düringer-Hachenburg³⁾ ist der Lehrvertrag ein Dienstvertrag des BGB., bei dem die beiderseitige Verpflichtung auf ein Tun abgestellt ist, und bei dem das Entgelt für die Dienste wieder in Diensten besteht, wenn auch andere Leistungen hinzutreten können.

Lehmann-Ring⁴⁾ schließen sich den ebengenannten an, bestreiten, daß der Lehrvertrag eine besondere Kategorie von Verträgen darstelle und erklären sich wegen der systematischen Stellung, die das Gesetz dem Lehrvertrag anweist, sowie wegen der Anwendung von Sätzen über den Engagementsvertrag auf ihn, für einen Dienstvertrag, bei dem beide Teile Dienste zu leisten haben.

Staub⁵⁾ meint, der Lehrvertrag falle in seinen wesentlichen Normen unter den weiten Begriff des Dienstvertrages nach dem BGB., wobei für beide Teile die Verpflichtung zu Diensten vorliege. Er bestreitet zwar, daß der Lehrvertrag ein Dienst- oder Arbeitsvertrag im Sinne des BGB. § 113 sei, mit der Begründung, daß der Lehrvertrag in erster Linie ein Lernvertrag sei, die Dienste des Lehrlings aber das Sekundäre

1) Bloch S. 8.

2) Mit Ausnahme von Goldmann. cf. unten S. 27, 28.

3) Düringer-Hachenburg S. 248.

4) Lehmann-Ring S. 184.

5) Staub Anmerkung 1 zu § 76.

bildeten. Dennoch hebt er mehrfach die Verpflichtung des Lehrlings zu Diensten hervor und weist ausdrücklich darauf hin, daß der Lehrherr auch darauf einen Anspruch hat, daß der Lehrling in der Zeit der Lehrzeit, wo er sich mit Grund bereits für ausgebildet halten darf, gleichwohl die Dienste weiter leistet und nicht etwa fortan verweigert, und den Lehrvertrag nicht kündigen darf, weil zu seiner Ausbildung nichts mehr fehle¹⁾.

Gareis²⁾ verwirft die Anschauung, daß der Lehrvertrag ein Werkvertrag sei. Er ist der Meinung, man bezeichne den Lehrvertrag am besten als *contractus sui generis*. Er qualifiziert ihn als Auftragsvertrag, wenn der Lehrherr sich verpflichtet, die Ausbildung des Lehrlings unentgeltlich zu besorgen, als Dienstvertrag, wenn der Lehrherr Lehrgeld erhält. Dagegen ist einzuwenden, daß die Zahlung oder Nichtzahlung eines Lehrgeldes begrifflich für den Lehrvertrag nicht wesentlich ist, denn der Lehrherr findet sein Entgelt stets in den Diensten des Lehrlings. Ferner kann der Auftrag von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden, während das Lehrverhältnis während der Dauer der Lehrzeit nur für den Fall des Übertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst werden darf. (HGB. §§ 77 Abs. 3; 70—72.)

Goldmann³⁾ gesteht zwar zu, daß die vom Lehrling im Betriebe des Geschäftes geleisteten Arbeiten einen mit der fortschreitenden Ausbildung und Vervollkommnung des Lehrlings steigenden Geldwert darstellen, in welchem der Lehrherr eine Vergütung für

1) Staub Anmerkung 7 zu § 76.

2) Gareis S. 154.

3) Goldmann S. 378.

die Unterweisung finden könne. Dennoch will er den Lehrvertrag nicht dem allgemeinen Begriffe des Dienstvertrages unterstellt wissen, definiert vielmehr den Lehrvertrag als einen — wenn auch mit dem Dienstvertrage nahe verwandten — selbständigen Vertrag, auf welchen die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. keine unmittelbare Anwendung finden.

Auch wir können uns nicht damit einverstanden erklären, den Lehrvertrag als einen Dienstvertrag zu bezeichnen. Es sind beim Lehrvertrage von beiden Seiten Dienste zu leisten. Zunächst bei Beginn der Lehrzeit ist es in erster Linie der Lehrherr, der dem Lehrling zur Dienstleistung verpflichtet ist. Er hat den Lehrling in seinen Beruf einzuführen und ihm die Anfangsgründe beizubringen. Später, wenn der Lehrling einige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, beginnt er dem Lehrherrn Dienste von Wert zu leisten. Der Lehrherr wird für seine Mühen und Arbeiten durch die Dienste entschädigt, die der etwas vorgerücktere Lehrling ihm leistet, der Lehrling für die Dienstleistungen durch die Ausbildung, die er seitens des Lehrherrn empfängt. In den Diensten jeder einzelnen Partei liegt das Entgelt für die Dienste der Gegenpartei. Wird von dem einen Teile dem anderen Teile irgend eine Geldzahlung entrichtet, Lehrgeld von seiten des Lehrlings oder eine Remuneration von seiten des Lehrherrn, so ist dies von vollkommen nebensächlicher Bedeutung. Die von beiden Seiten zu bewirkenden Dienstleistungen bilden den Hauptinhalt des Vertrages.

Wir müssen deshalb den Lehrvertrag als einen Vertrag eigener Art über Leistungen und Gegenleistungen definieren, aber als einen Vertrag, bei dem sowohl das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling, als auch das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn sich als Dienstverhältnisse charak-

terisieren. Den Lehrvertrag als solchen als Dienstvertrag im Sinne des BGB. zu bezeichnen, halten wir für nicht richtig, weil es einen Dienstvertrag über Dienste gegen Dienste oder über Vergütung gegen Vergütung nicht gibt.

Vor allem ist dienstberechtigt der Lehrling. Die Ausbildung desselben bildet den rechtlichen Zweck des Lehrvertrages. Der die Dienste Leistende ist zunächst der Lehrherr, dessen Dienste dem Lehrling gegenüber in dessen Ausbildung bestehen. Dadurch, daß der Lehrling außerdem eine Vergütung in Geld erhält, wird die Pflicht des Lehrherrn zur Dienstleistung nicht im geringsten berührt. Durch keine noch so große Geldleistung könnte sich der Lehrherr von seiner Dienstpflicht befreien.

Der Lehrherr schließt den Lehrvertrag gleichfalls nur mit Rücksicht auf die von dem Lehrling besonders in der zweiten Hälfte der Dienstzeit zu erwartenden Dienstleistungen ab. Ihm kommt es auf die Arbeitskraft des Lehrlings an, der ihm allmählich einen Gehülfen ersetzen soll. Nur im Hinblick auf die späteren Dienstleistungen des Lehrlings unterzieht er sich zu Beginn der Lehrzeit der Mühe der Ausbildung und Unterweisung des Lehrlings¹⁾. Daß der Lehrling dem Lehrherrn eventuell eine Vergütung in Geld gewährt, ändert nichts an seiner Verpflichtung zur Dienstleistung. Niemals kann die dem Lehrherrn für die Ausbildung zu gewährende Vergütung allein in Geld bestehen. Es ergibt sich dies schon aus der für den Lehrling gegebenen Definition, nach der derselbe zu Dienstleistungen verpflichtet ist²⁾. Falsch ist jedenfalls die An-

1) ROHG. Bd. IX S. 279; XIV S. 206; XVII S. 18, 19. Behrend S. 337.

2) Oben S. 14.

schauung Anschütz-Völderndorffs¹⁾, daß mit Entrichtung des Lehrgeldes jeder weitere Anspruch des Lehrherrn wegfalle. Daß aber auch sie die Leistung der Dienste der Zahlung des Lehrgeldes wenigstens gleichwertig erachten, ergibt sich daraus, daß sie dem Lehrherrn gegen den vertragsbrüchigen Lehrling nicht nur das Lehrgeld, sondern auch daneben für die ihm entgangenen Dienstleistungen des Lehrlings ein billiges Äquivalent zusprechen²⁾. Cosack³⁾ bestreitet, daß der Lehrling auf Grund eines Dienstverhältnisses dem Lehrherrn zu Diensten verpflichtet sei, weil der Lehrling ebenso sehr im eigenen Interesse arbeite, als im Interesse des Lehrherrn. Der Dienstvertrag gehe aber nur auf Arbeiten, die überwiegend im Interesse des Dienstempfängers erfolgten. Dagegen ist zu erwidern, daß zwar in der ersten Zeit bei den Dienstleistungen das Interesse des Lehrlings vorwiegend ist, daß aber während des zweiten Teiles der Lehrzeit das Interesse des Lehrherrn bei weitem überwiegt.

Wenn demgemäß das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling sich gleichfalls als Dienstverhältnis qualifiziert, so ist das deshalb von Wichtigkeit, weil aus diesem Grunde die Vorschriften BGB. §§ 611 ff. auf dasselbe entsprechende Anwendung finden.

Der § 611 des BGB. ist sehr weit gefaßt, wenn er bestimmt, daß durch den Dienstvertrag derjenige, der die Dienste versprochen hat, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet sei, und daß Gegenstand des Dienstvertrages Dienste jeder Art sein können. Diese weite Fassung ist ja gerade die Absicht des Gesetzgebers. Bei der Vielgestaltigkeit der

1) Anschütz-Völderndorff S. 44.

2) Anschütz-Völderndorff S. 445.

3) Cosack, BGB. S. 514/515.

Verkehrsbeziehungen konnte der Gesetzgeber gar nicht daran denken, alle möglichen Verträge durch Sonderbestimmungen zu regeln, mußte vielmehr vielfach sich damit begnügen, für gewisse Gruppen von Verträgen allgemeine Vorschriften zu geben, dabei eingehendere Regelung der Verhältnisse speziellen Reichsgesetzen oder Landesgesetzen überlassend. So haben auch die Vorschriften des BGB. § 611 ff. neben den diesbezüglichen Vorschriften des HGB. für die beiderseitige Dienstleistungspflicht subsidiäre Geltung, d. h. insoweit, als im HGB. selbst nicht anderweite Bestimmungen getroffen wurden.
